

# RS UVS Niederösterreich 1992/06/09 Senat-WB-91-033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1992

## Rechtssatz

Wenn auch Arbeitnehmer für die betriebliche Situation Verständnis aufbringen, ist das Arbeitszeitgesetz als soziale Schutznorm der freien Übereinkunft entzogen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)